

Bezeichnung der Körperschaft

Nicht zu verwenden in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG!

## Anlage Verluste

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

### Verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG

Zeile 1 bis 10 frei	<b>Anfangsbestand</b>	EUR
11	<b>Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums</b>	
	<b>Nur für Betriebe gewerblicher Art</b>	37.25
12	Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) <sup>11</sup>	
13	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 29)	
14	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 13; lt. gesonderter Ermittlung)	37.39
15	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustvortrag nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	37.36
16	Davon ab: Im Falle der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	37.21
17	Zwischensumme	
18	Davon ab: Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 EStG (Betrag lt. Zeile 21 der Anlage SAN) <sup>99</sup>	37.54
	<b>Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	
19	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag lt. Zeile 53 der Anlage ZVE <b>oder</b> wenn Betrag lt. Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE <b>negativ</b> : Betrag lt. Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE <b>oder</b> bei Organgesellschaften: negativer Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG)	
	Davon ab: <b>Verlustrücktrag</b> auf das Einkommen 2016; höchstens 1 Mio. € und höchstens Betrag lt. Zeile 19 <sup>10</sup>	37.28
20	1 = Kein Verlustrücktrag	
21	Zwischensumme	
	<b>Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	EUR
22	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (positiver Betrag lt. Zeile 53 der Anlage ZVE) oder bei Organgesellschaften: positiver Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG	
23	<b>Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger:</b> Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 22 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 48 bis 50 Vorspalte der Anlage ZVE	
24	Zwischensumme	
25	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 und 24, höchstens 1 Mio. € (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)	
26	Zwischensumme	
27	Davon ab: Betrag lt. Zeile 26 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrags lt. Zeile 26 Vorspalte (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)	
	<b>Endbestand</b>	
28	<b>Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums</b>	

Zeile	<b>Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG</b>	EUR
29	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
30	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 29)	
31	Zwischensumme	
32	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag, höchstens Betrag lt. Zeile 31	
33	Zwischensumme	
34	Davon ab: Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag lt. Zeile 33	
35	Zwischensumme	
36	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag lt. Zeile 28 abzüglich Betrag lt. Zeile 35)	
37	<b>Im Betrag lt. Zeile 28 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag</b>	
	<b>Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG</b>	
38	Von den Beträgen lt. Zeile 11 bzw. 12 entfällt auf den in 1990 entstandenen Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	
39	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 38)	
40	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (Betrag lt. Zeile 14, höchstens Betrag lt. Zeile 38)	
41	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener, in 1990 entstandener Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	
42	Davon ab: Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag lt. Zeile 38 abzüglich der Beträge lt. Zeilen 39 und 41 zuzüglich Betrag lt. Zeile 40	
43	<b>Zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG</b>	